

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 466. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zum TSVG mit Wirkung zum 1. Februar 2020**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss ist gemäß § 87 Abs. 3a Satz 1 SGB V verpflichtet, die Auswirkungen seiner Beschlüsse insbesondere auf die Versorgung der Versicherten mit vertragsärztlichen Leistungen, auf die vertragsärztlichen Honorare sowie auf die Ausgaben der Krankenkassen zu analysieren.

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 444., 445., 446. und 458. Sitzung die notwendigen Regelungen zur Umsetzung des TSVG getroffen.

Der Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses hat sich in seiner 445. Sitzung auf eine Evaluation der Auswirkungen der vom Bewertungsausschuss beschlossenen bzw. noch zu beschließenden TSVG-Regelungen verständigt. In seiner 449. Sitzung hat er sich auf eine erste konkrete zeitnahe Analyse der Auswirkungen verständigt.

Der vorliegende Beschluss beschreibt die notwendige Datengrundlage, um die Auswirkungen der o. a. Beschlüsse des Bewertungsausschusses auf die Versorgung der Versicherten mit vertragsärztlichen Leistungen, auf die vertragsärztlichen Vergütungen und auf die Ausgaben der Krankenkasse zu analysieren.

### **2. Regelungsinhalte**

Der vorliegende Beschluss sieht die Übermittlung der notwendigen Daten in Tabellenform an das Institut des Bewertungsausschusses vor. Es werden zwei verschiedene Tabellen vorgegeben. Während mit der Tabelle TSVG\_A die Angaben aus der arztseitigen Rechnungslegung erhoben werden, erfasst die Tabelle TSVG\_B die notwendigen Angaben aus der kassenseitigen Rechnungslegung. Damit können sowohl die Auswirkungen auf die Honorarumsätze der Vertragsärzte wie auch die Ausgaben der Krankenkassen analysiert werden.

In der Tabelle TSVG\_A werden je Kassenärztlicher Vereinigung am Ort der Arztpraxis und je Abrechnungsgruppe Angaben zum Honorarumsatzvolumen gesamt und zu den Anteilen für TSVG-Konstellationen erhoben.

In der Tabelle TSVG\_B werden je gesamtvertragszuständiger Kassenärztlicher Vereinigung Angaben zum Bereinigungs- und Vergütungsvolumen gesamt und zu den Anteilen für TSVG-Konstellationen erhoben.

Das Institut des Bewertungsausschusses erstellt auf der Grundlage der erhobenen Daten jeweils zeitnah entsprechende Berichte zur Information für den Bewertungsausschuss.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2020 in Kraft.